



---

## Arbeitsversion

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

Das Stadtparlament beschliesst gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung:

Verordnung über den sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt sie sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck legt die Verordnung einen Mindestlohn fest.

### **Art. 2** Allgemeines

<sup>1</sup> Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der Stadt Winterthur ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in dieser Verordnung.

### **Art. 3** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche ihre Arbeit auf dem Gebiet der Stadt Winterthur verrichten.

<sup>2</sup> Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

- a. ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren,
- b. jünger als achtzehn Jahre sind.
- c. als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten,

- d. jünger als 25 Jahre sind und über keinen anerkannten Berufsabschluss verfügen,
- e. an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen, insbesondere im Rahmen der Sozialhilfe, dem Asylwesen, der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung.
- f. einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen unterstehen.
- g. gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen erlassen. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

#### **Art. 4**      Höhe

<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt 21.60 Franken pro Stunde brutto.

<sup>2</sup> Der Mindestlohn wird jährlich auf den 1. Januar eines jeden Jahres aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von November 2019.

<sup>3</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

#### **Art. 5**      Kontrolle

<sup>1</sup> Der Stadtrat sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und bezeichnet eine städtische Stelle, welche die Durchsetzung des Mindestlohns wirksam kontrolliert. Die zuständige städtische Stelle kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle hat Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten der zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Der Kontrollstelle sind alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Werden Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt, teilt die zuständige städtische Stelle diese der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit und orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

## **Stadt Winterthur**

---

<sup>4</sup> Die Kosten für die Kontrollen trägt die Stadt. Werden Verstösse gegen diese Verordnung bei den Kontrollen festgestellt, werden die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegt.

<sup>5</sup> Die zuständige städtische Stelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

### **Art. 6** Bussen

<sup>1</sup> Die zuständige städtische Stelle spricht gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, welche gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, eine Busse im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates aus. In strafrechtlich relevanten Fällen bleibt eine zusätzliche Strafanzeige vorbehalten.

<sup>2</sup> Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

### **Art. 7** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

### **Art. 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

## Stadt Winterthur

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	